

## **Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Werdau vom 22.08.2016**

(1) Der Elternbeitrag beträgt ab 01.01.2023

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **289,35** EUR pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **182,67** EUR pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **104,16** EUR pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 erhoben.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,66 EUR.

2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,22 EUR.

3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,76 EUR.

Wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde, ist der Betreuungsvertrag ab dem darauffolgenden Monat anzupassen.

(5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 EUR erhoben.

Werdau, den 14.07.2022

Sören Kristensen  
Oberbürgermeister